

Teilflächennutzungsplan - harte und weiche Kriterien

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur kommunalen Windkraftplanung

1. Warum muss sich jede Gemeinde mit dem Thema Windenergie beschäftigen?

Lange Zeit haben die Regionalpläne des zuständigen Regionalverbandes die Standorte für „Vorranggebiete“ wie auch für „Ausschlussgebiete“ für WKA festgelegt. Der rot-grünen Landesregierung waren die dabei ausgewiesenen Vorranggebiete aber nicht ausreichend. So wurden mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2012 die Regionalpläne zum 31.12.2012 außer Kraft gesetzt (gilt nicht für grenzüberschreitende Regionalverbände: Donau-Iller und Rhein-Neckar). Seit dem 01.01.2013 sind nun WKA im Außenbereich baurechtlich „privilegiert“, d.h. sie sind dort grundsätzlich zulässig. Natürlich ist bei jedem Bau einer WKA ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Nichtsdestotrotz dürfen nun auch dort, wo beispielsweise der Bau von Holzhütten verboten ist, Industrieanlagen aufgestellt werden. Gemeinden wird jedoch die Möglichkeit gegeben für ihr Gemeindegebiet zu bestimmen, wo WKA gebaut werden dürfen, wenn sie mit Hilfe eines Teilflächennutzungsplans Flächen für WKA ausweisen. Hierdurch werden die restlichen Gebiete geschützt. Problematisch hierbei ist aber, dass das nur anerkannt wird, wenn die Gemeinde genügend Raum für WKA-Nutzung ausweist.

2. Welche Möglichkeiten hat eine Gemeinde?

A. Erstellung einer Teilflächennutzungsplanung

Die Gemeinden haben grundsätzlich die Möglichkeit einen Teilflächennutzungsplan zu erstellen. Wird in diesem Plan der Windenergie „substanziell Raum gegeben“, dann dürfen nur in den ausgewiesenen Gebieten WKA erstellt werden. Das übrige Gemeindegebiet ist dann geschützt. Eine Definition was „substanziell“ ist gibt es dabei aber nicht. *Beispiel: Nach Abwägung aller Kriterien kam der „Nachbarschaftsverband Karlsruhe Wind“ zum Schluss, dass auf seinem Gebiet nur eine einzige Fläche für den Bau von WKA geeignet sei. Diese hätte für die Errichtung von zwei WKA ausgereicht. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat im April 2014 die aufwendigen Planungen mit der Begründung, „der Windkraft werde nicht substanziell Raum gegeben“ abgelehnt.* Bei der Suche nach geeigneten Gebieten gibt es zum einen eindeutige Kriterien (Windhöflichkeit und „Tabukriterien“) zum anderen aber einen Abwägungsprozess der „weichen Kriterien“ mit dem Ziel des Ausbaus der Windenergie. Die Abwägungsprozesse liegen letztendlich im Ermessen der Planer und deren Zielsetzung. Wichtige Fragen im Rahmen des Abwägungsprozesses sind daher: Welche Ziele hat die Gemeinde? Arbeitet die Gemeinde mit Investoren zusammen? Wer ist Eigentümer und damit Verpächter der ins Auge gefassten Gebiete?

Bei der Erstellung eines TFNP ist es möglich, sich mit Nachbargemeinden zusammenzuschließen um einen gemeinsamen TFNP zu erstellen.

B. Nichtstun

Wird kein TFNP erstellt, ist auf dem gesamten Gemeindegebiet der Bau von WKA baurechtlich privilegiert. Das heißt aber nicht, dass es für Investoren leichter ist, hier ihr Kapital anzulegen.

Zuerst müssen Grundstückseigentümer gefunden, die verpachten. Interessant also die Frage, wem die Grundstücke, die als windhöflich gelten (mehr als 5 m / sec Wind), gehören. Anders als bei Erstellung einer TFNP **muss** die Gemeinde ihre Grundstücke nicht verpachten! Liegen die Grundstücke in Privatbesitz gilt: Je größer die Parzellen, umso leichter lässt sich ein Verpächter finden, zumal nicht selten Pachteinahmen von bis zu 50.000 Euro pro Jahr versprochen werden. Wer sagt da schon nein. Anzumerken hierbei, dass im Insolvenzfall (Windreich AG, Prokon, Juwi...) keine Pacht mehr fließen wird! Ist das Grundstück gefunden, müssen die Investoren die nötigen Umweltgutachten in Auftrag geben und aus eigener Tasche bezahlen. Ein Risiko also für die Investoren, die für jede WKA das Genehmigungsverfahren - ohne Vorabprüfungen durch die Gemeinde - durchlaufen müssen.

3. Welchen Weg hat meine Gemeinde eingeschlagen und wie weit ist die Planung?

Informationen, wie Ihre Gemeinde vorgeht und wie weit gegebenenfalls die Planungen schon sind erhalten Sie

- bei der Gemeindeverwaltung, insbesondere beim Umweltamt Ihrer Gemeinde,
- beim Landratsamt,
- bei der Planungsgemeinschaft (bei gemeinschaftlicher Planung mit Nachbargemeinden)
- und beim zuständigen Regionalverband.

Sollten Ihnen Informationen vorenthalten werden, können Sie nach geltendem EU-Recht Akteneinsicht verlangen, da es sich um Informationen über den „Zustand der Umwelt“ i.S. der Richtlinie 2003/4/EG vom 28.1.2003 handelt, und diese grundsätzlich öffentlich zugänglich sein müssen.

Gemeinderäte / Stadträte sollten zwar auch über den Sachstand der Gemeinde informieren können. Es zeigt sich aber, dass die eigentlichen Entscheidungsträger oftmals nicht hinreichend Bescheid wissen oder einseitig informiert wurden. Sollte das bei ihnen so sein, dann geben Sie ihr Wissen an die Gemeinde-/Stadträte weiter. Das kann helfen, das Thema Wind vor Ort sachgerecht, neutral und unabhängig von Lobbyismus aufzuarbeiten.

4. Planerische Vorgehensweise eines TFNP Wind

Aus den bisher vorliegenden Planungen wird ersichtlich, dass jede Gemeinde ihre eigene Vorgehensweise hat. Letztlich werden ggfs. gerichtliche Verfahren darüber Aufschluss geben, welche Planung die „Richtige“ war. Hier nur eine grobe Richtschnur über die maßgeblichen Punkte, die im Verfahren zu berücksichtigen sind:

- Festlegung von Tabuzonen
- Prüfung bzw. Beurteilung der Windhöflichkeit
- Bestimmung der weichen Kriterien
- Ermittlung von Prüfflächen in den Suchräumen
- Einzelfallbetrachtungen und Priorisierung
- Ausschluss von Flächen mit geringer Priorisierung
- erste Offenlage
- Prüfen von „Befreiungslagen“
- Natur- und Artenschutzrechtliche Prüfung
- Einbeziehung der Ergebnisse der ersten Offenlage (Anregungen/Bedenken der Bürger)
- Festlegung der Vorranggebiete
- Zweite Offenlage

5. Gesetzliche und planerische Tabukriterien

Bei der Planung und Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen müssen Tabukriterien berücksichtigt werden. D.h. es erfolgt der Ausschluss von Flächen anhand von gesetzlichen und planerischen Tabukriterien.

Bei den folgenden Schutzgebieten wird nach Maßgabe des Windenergieerlasses Baden-Württemberg ein Mindestabstand von 200 Metern empfohlen (Tabubereiche „ Freiraum“)

- Nationalparks (§ 24 BNatSchG),
- Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG),
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Kernzonen von Biosphärengebieten (§ 25 BNatSchG),
- Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG).

Auf Ebene der Regionalplanung wird empfohlen, bei den folgenden Schutzgebieten einen Mindestabstand von 700 Metern einzuhalten.

- Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten
- Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können.
- Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung.

gesetzliche Tabubereiche- die jedoch überplanbar sind:

- Biotop (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG)
- Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Weitere Tabubereiche aus dem Kriterium „Freiraum“ (Windenergieerlass BW)

- Auerhuhn relevante Flächen Kategorie 1
- Still- und Fließgewässer
- Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Zone 1 und 2
- Regional bedeutsame Kulturdenkmal mit hoher visueller Verletzbarkeit (Umgebungsschutz anhand Sichtbarkeitsanalyse (Radius 2500 Meter)

Tabubereiche „Siedlung“

- 1000 Meter - Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (TA Lärm)
 - 1000 Meter - reine Wohngebiete (TA Lärm)
 - 700 Meter - allgemeine Wohngebiete (TA Lärm)
 - 500 Meter - Kern-, Dorf- und Mischgebiete (TA Lärm)
 - 500 Meter - Einzelhäuser und Splittersiedlungen (TA Lärm)
 - 300 Meter - Gewerbegebiete (TA Lärm)
 - 500 Meter - störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen (Friedhöfe, Kleingärten, Parkanlagen) sind aufgrund der Bedeutung für den Menschen vor Lärm und Schattenwurf zu schützen.
- Nicht störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen (Sportplätze)
- Grünanlagen stehen für einen Windenergienutzung nicht zur Verfügung.
- 500 Meter - für Siedlungserweiterung (Freihalten von Bereichen für Siedlungsentwicklung)

Tabubereiche „Infrastruktur“

- 100 Meter - Bundesautobahnen (Bundesstraßengesetz und Windenergieerlass BW)
- 40 Meter - Bundes- und Landstraßen (Bundesstraßengesetz und Windenergieerlass BW)
- 30 Meter - Kreisstraßen (Straßengesetz BW und Windenergieerlass BW)
- 50 Meter - Schienenstrecken (Landeseisenbahngesetz und Windenergieerlass BW)

- Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Segelflugplätze (Bauschutzbereich Gem.§12+§17 Luftverkehrsgesetz und Windenergieerlass BW)

- 150 Meter - Freileitungen (Din Normen und Windenergieerlass BW)
- 15 KM - militärische Richtfunkstrecken

Aus dem Kriterium „Rohstoffsicherung“ gibt es auch noch Tabubereiche, nachzulesen im Windenergieerlass BW.

6. Weiche Kriterien

Sind im Gegensatz zu den Tabukriterien „verhandelbar“ – will heißen, dass diese Gebiete im Rahmen der Windkraftplanung zwar besonderen naturschutz- und forstrechtlichen Restriktionen unterliegen, aber dennoch im Abwägungsverfahren in die Planungen mit einbezogen werden können.

Bei der Erstellung eines Teilflächennutzungsplanes muss die Gemeinde die für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommenden Gebiete artenschutz- und naturschutzrechtlich überprüfen lassen. Ist durch die Erstellung von Windrädern der eigentliche Schutzzweck dieses Gebietes nicht in Gefahr, kann ein Befreiungsantrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden, um dieses Gebiet als potentiellen Standort in die Planung mit aufzunehmen.

Der jeweilige Planungsträger erstellt eine Hierarchie der Weichen Kriterien. Das heißt hier wird z.B. nach einem Punktesystem die Bedeutsamkeit bestimmter Kriterien festgelegt nach der Fragestellung: Was ist dem Auftraggeber besonders wichtig und was weniger wichtig. Hier kann der Windhöflichkeit, dem Landschaftsbild oder auch dem „Menschen“ in Form von zusätzlichen Vorsorgeabständen eine hohe Bedeutung zugewiesen werden oder eben auch nicht. Möglich ist auch die Schaffung eigener Kriterien, wenn die Gemeinde dies wünscht.

Fazit: Hier hat der Planungsträger einigen Spielraum- je nachdem welches Ziel die jeweilige Gemeinde anstrebt. Wenn die einzelnen Prüfschritte und Ergebnisse nachvollziehbar und schlüssig sind, hat diese Vorgehensweise auch rechtlichen Bestand. Die Krux dabei ist allerdings „der Windkraft muss substantiell Raum gegeben werden“.

Tabu	weiche Kriterien (Prüfflächen)
Naturschutzgebiete (200 Meter) Nationalpark (200 Meter) Nationale Naturmonumente (200 Meter) Kernzonen Biosphärengebiete (200 Meter) Bann- und Schonwälder (200 Meter) Europäische Vogelschutzgebiete (700 Meter) Vogelzugkonzentrationskorridore (700 Meter) Rast- und Überwinterungsgebiete (700 Meter) Biotope (überplanbar) Naturdenkmale (überplanbar) Zusätzlicher Vorsorgeabstand möglich è Einzelfallprüfung	Windhöffigkeit Freiraum und Naturschutzbelange Landschaftsschutzgebiete Pflegezonen Biosphärengebiet FFH- und Vogelschutzgebiete Naturparks Artenschutz Landschaftsbild Erholungswald Bodenschutzwald Landwirtschaft Lärmschutzabstände Wasserwirtschaft Denkmalschutz behördlicher/privater Richtfunk Wetterradar

7. Der Regionalverband hat auch noch ein Wörtchen zu sagen

Die Regionalverbände waren bis zur Änderung des Landesplanungsgesetzes für die Ausweisung von Gebieten zur WKA-Nutzung zuständig. Seit dem 01.01.2013 wurden die Pläne folgender Verbände außer Kraft gesetzt: Heilbronn-Franken, Ostwürttemberg, Mittlerer-Oberrhein, Südlicher Oberrhein, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben. Nicht betroffen sind die grenzüberschreitenden Verbände Donau-Iller und Rhein-Neckar. Planerische Hoheit haben nun grundsätzlich die Gemeinden. Nichtsdestotrotz müssen auch die Regionalverbände eigene Planungen nach den neuen Maßstäben durchführen. Diese Pläne sollen mit den Gemeinden abgestimmt werden. Da die Gemeinden, die einen TFNP erstellen, tiefgehende Informationen über ihre Gebiete besitzen, sollten die Ergebnisse auf Gemeindeebene eigentlich in diejenigen des Regionalplan einfließen. Vorsicht: Liegen am Ende trotzdem zwei verschiedene Pläne vor, haben die Gemeinden eine Anpassungspflicht an den Regionalplan – soweit die Gemeinde weniger Fläche als der Regionalverband ausweist.

Weitergehende Informationen hierzu finden Sie beispielsweise im Windenergieerlass BW vom 9.5.2012, Kapitel 3

Tipps:

- Informieren Sie sich daher darüber, welcher Regionalverband für Sie tätig ist. s. u. **Regionalverband auf unserer Seite "Wer sind wir?"**

- Besuchen Sie Verbandssitzungen, die sich mit dem Thema Windkraft beschäftigen. (Termine werden auf den Homepages i.d.R. veröffentlicht)
- Informieren Sie sich darüber, welche Gemeindevertreter auch im Regionalverband einen Sitz innehaben.